

Arbeitsrecht (Nr. 249/2004)

Fristlose Kündigung eines Betriebsratsmitglieds wegen Privattelefonaten in erheblichem Umfang unter Benutzung der Telefonanschlüsse von Arbeitskollegen

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Die Zustimmung des Betriebsrats zur außerordentlichen Kündigung eines Betriebsratsmitglieds nach § 103 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) ist keine Zustimmung im Sinne der §§ 182 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Das Betriebsratsmitglied kann daher die Kündigung nicht nach § 182 Abs. 3 BGB in Verbindung mit § 111 Satz 2,3 BGB zurückweisen, weil ihm der Arbeitgeber die vom Betriebsrat erteilte Zustimmung nicht in schriftlicher Form vorlegt.

Urteil des BAG vom 04. März 2004
Aktenzeichen : 2 AZR 147/03

Veröffentlicht: NZA Nr. 13 vom 12. Juli 2004
16.07.2004